

## Synopse Änderung der Verordnung über die Fischerei

<i>Alte Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>
<p><b>Art. 6</b> <i>Patentvoraussetzungen</i></p> <p><sup>1</sup> Patente für die Ausübung der Fischerei im Kanton Glarus können Personen beziehen, gegen die keine Ausschlussgründe vorliegen und die folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. für Jahrespatent: Personen, welche im Bezugsjahr mindestens das 16. Altersjahr vollenden;</p> <p>b. für Jugendpatent: Personen, welche im Bezugsjahr mindestens das 12. bis höchstens das 15. Altersjahr vollenden;</p> <p>c. Ferienpatent: Personen, welche im Bezugsjahr mindestens das 16. Altersjahr vollenden. Personen, welche im Bezugsjahr mindestens das 12. bis höchstens das 15. Altersjahr vollenden, können ein Ferienpatent beziehen, wenn sie in Begleitung einer Person angeln, welche ebenfalls ein gültiges Patent besitzt und im Bezugsjahr mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat oder im Besitze des Sachkundenachweises ist.</p> <p><sup>2</sup> Bewerber für eine Monatskarte oder eines Jugend- oder Jahrespatent müssen nachweisen, dass sie einen Fischereikurs besucht und sich die nötigen Kenntnisse über Fische und Krebse und den tierschutzgerechten Umgang mit diesen Tieren erworben haben (Sachkundenachweis). Im Ausland wohnhafte Personen müssen eine vergleichbare Ausbildung nachweisen.</p>	<p><b>Art. 6</b> <i>Patentvoraussetzungen</i></p> <p><sup>1</sup> Patente für die Ausübung der Fischerei im Kanton Glarus können Personen beziehen, gegen die keine Ausschlussgründe vorliegen und die folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. für Jahrespatent: Personen, welche im Bezugsjahr mindestens das 16. Altersjahr vollenden;</p> <p>b. für Jugendpatent: Personen, welche im Bezugsjahr mindestens das 12. bis höchstens das 15. Altersjahr vollenden;</p> <p>c. Ferienpatent: Personen, welche im Bezugsjahr mindestens das 16. Altersjahr vollenden. Personen, welche im Bezugsjahr mindestens das 12. bis höchstens das 15. Altersjahr vollenden, können ein Ferienpatent beziehen, wenn sie in Begleitung einer Person angeln, welche ebenfalls ein gültiges Patent besitzt und im Bezugsjahr mindestens das 16. Altersjahr vollendet hat oder im Besitze des Sachkundenachweises ist.</p> <p><sup>2</sup> Bewerber für eine Monatskarte oder eines Jugend- oder Jahrespatent müssen nachweisen, dass sie einen Fischereikurs besucht und sich die nötigen Kenntnisse über Fische und Krebse und den tierschutzgerechten Umgang mit diesen Tieren erworben haben (Sachkundenachweis). Im Ausland wohnhafte Personen müssen eine vergleichbare Ausbildung nachweisen.</p> <p><sup>3</sup> <b>Fischereiberechtigte, die einen Sachkundenachweis besitzen oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen, können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten zwölften Altersjahr (Kalendarjahr) an ihrer Stelle mit ihren Gerätschaften und unter ihrer Aufsicht fischen lassen. Gefangene Fische werden der Fangzahl der fischereiberechtigten Person zugerechnet und müssen in deren Fangstatistik eingetragen werden.</b></p>

<p><b>Art. 9</b> <i>Bezug der Patente</i></p> <p><sup>1</sup> Die Fischereipatente sind von den im Kanton Glarus wohnhaften Bewerbern bei der Einwohnerkontrolle ihres Wohnortes zu beziehen.</p> <p><sup>2</sup> Ausserhalb des Kantons wohnhafte Bewerber haben die Patente bei der kantonalen Fischereibehörde zu beziehen.</p> <p><sup>3</sup> Mit der Abgabe von Ferienpatenten können auch andere Verwaltungsstellen oder Privatpersonen betraut werden.</p>	<p><b>Art. 9</b> <i>Bezug der Patente</i> <i>Abs. 1 aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> <b>Alle Bewerber haben die Patente bei der kantonalen Fischereibehörde zu beziehen.</b></p> <p><sup>3</sup> Mit der Abgabe von Ferienpatenten können auch andere Verwaltungsstellen oder Privatpersonen betraut werden.</p>
--	---